

so bald wie möglich, aller der ihnen zugedachten Vortheile zu genießen.

Die Statuten der Gesellschaft setzen auch den Fall voraus, es könnten Versicherte der mehr oder weniger entfernten Aussicht auf den Antheil wenig Werth beilegen, und einen geringen aber unmittelbaren Vortheil demselben vorziehen. In diesem Falle, und wenn sie zu Gunsten der Gesellschaft auf ihren Theil an dem Gewinne verzichten, wird ihnen eine Reduction der Prämie bewilligt; diese Reduction ist durch den Verwaltungsrath festgesetzt, und bis jetzt folgendermaßen bestimmt worden:

Für die Versicherungen auf das ganze Leben 10% Rabatt auf die Prämie.

Für die Versicherungen von Kapitalien oder von auszahlenden Renten, wenn der Versicherte nach einer gewissen Anzahl von Jahren noch am Leben ist, ändert sich die Reduction je nach der Dauer des Contracts; ist die Versicherung auf 10 Jahre gültig, so beträgt sie $2\frac{1}{2}\%$, auf 15 Jahre 5%, auf 20 Jahre $7\frac{1}{2}\%$, und endlich auf 25 und mehr Jahre 10%. Für die Zwischenzeiträume wird das gleiche Verhältniß beobachtet.

Bedingungen und Formalitäten des Versicherungs-Contractes.

Der Versicherungs-Contract, Police genannt, wird unter Privat-Unterschrift doppelt ausgefertigt; ein Exemplar wird demjenigen eingehändigt, welchen die Versicherung betrifft, und das andere wird in den Archiven der Gesellschaft niedergelegt. Für beide Ausfertigungen belaufen sich die Kosten nur auf 3 Franken.

Die Bedingungen und Formalitäten des Contracts richten sich nach der Beschaffenheit desselben. Ist der Betrag der Versicherung beim Ableben des Versicherten auszahlend, so wird die Police folgendermaßen abgefaßt:

Artikel I. Das Alter des Versicherten, sein Stand, und der gewöhnliche Zustand seiner Gesundheit bilden die Basis des gegenwärtigen Contrakts. Jede falsche Erklärung, um der Gesellschaft ein Engagement abzugewinnen, oder es nachtheiliger für sie zu machen, berechtigt sie, entweder die Auflösung des Contrakts, oder eine Reduction der versicherten Summe zu verlangen.

Artikel II. Die Prämie muß in dem Wohnorte der Gesellschaft voraus, und an dem, durch Gegenwärtiges bestimmten Tage, bezahlt werden, wobei nur eine Frist von 30 Tagen bewilligt wird. Stirbt nach dieser Frist der Versicherte, ohne die schuldige Prämie bezahlt zu haben, so haben seine Rechts-Inhaber nichts zu reclamiren.

Hat sich aber, im Gegentheile, die Gesundheit des Versicherten nicht verschlimmert, so kann die gegenwärtige Police während den 2 Monaten, die auf die erste Frist von 30 Tagen folgen, durch Bezahlung eines halben Procents der versicherten Summe über die verfallene Prämie, wieder aufs Neue bekräftigt werden.

In dem Falle, wo den vorhergehenden Bedingungen nicht sollte Genüge geleistet werden, ist es ausdrücklich ausbedungen, daß gegenwärtiger Contract von Rechtswegen aufgelöst ist und bleibt, ohne daß es nöthig wäre, die Auflösung vor Gericht aussprechen zu lassen.

Artikel III. Wenn sich der Versicherte selbst entleibt, in einem Duelle stirbt, oder das Leben durch die Vollziehung einer gerichtlichen Verurtheilung verliert, so erfolgt die Ungültigkeit dieser Police.

Stirbt der Versicherte im Kriege, auf einer Seereise, oder während einer Reise oder eines Aufenthalts ausserhalb Europa, so ist diese Police ungültig; es kann jedoch, vermittelst einer Prämien-Erhöhung, deren Betrag vorher, je nach der Größe der neuen Gefahr, bestimmt wird, die Versicherung aufrecht er-

halten werden, ehe man in Dienste tritt, oder eine Reise zur See oder außerhalb Europa antritt.

Artikel IV. In allen Fällen, wo die Police aufgelöst oder ungültig wird, fallen die bezahlten Prämien der Gesellschaft anheim.

Artikel V. Die Summen, welche die Gesellschaft in Folge des Gegenwärtigen schuldet, werden, gegen Auslieferung der Police und der Beglaubigungs-Schriften, deren eine die Krankheit oder den Unfall angeben muß, welche den Tod des Versicherten zur Folge hatte, baar, und ohne Rückhalt ausgezahlt.

Artikel VI. Alle Streitfragen, die zwischen der Gesellschaft und den Versicherten oder deren Rechts-Inhabern entstehen könnten, werden durch 3 gemeinschaftlich erwählte Schiedsrichter geschlichtet. Einer derselben wird durch die Gesellschaft, einer durch den Versicherten oder seine Rechts-Inhaber, und der dritte durch die beiden ersten Schiedsrichter erwählt; sie sind aller gerichtlichen Formalitäten überhoben.

Die Bedingungen sind von der einfachsten Art; und wenige Erläuterungen werden hinreichend seyn, deren Sinn genau zu bestimmen.

Erläuterungen.

Jeder, und besonders der Versicherungs-Contract, beruht auf Treue und Glauben. Wenn der Versicherte, durch eine geflissentlich falsche Erklärung, der Gesellschaft ein Engagement abzugewinnen gesucht hat, so muß sie ermächtigt seyn, die Ungültigkeit des Contractes zu verlangen; hat der Versicherte bloß einen unwillkürlichen Irrthum begangen, indem er sich z. B. für jünger ausgab, als er wirklich ist, so kann die Police bestätigt werden, die Gesellschaft hat aber das Recht, eine Reduction der versicherten Summe zu verlangen.

Der Artikel II. verpflichtet den Versicherten zur pünktlichen Bezahlung der jährlichen Prämie, er kann nur durch genaue Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, die Vortheile der Versicherung genießen; sollten ihn jedoch unglückliche Umstände in die Unmöglichkeit versehen es zu thun, so würde die Gesell-

schaft darauf Rücksicht nehmen und würde entweder in den Rückkauf der Police oder in die Reduktion der versicherten Summe willigen, im Verhältniß der schon bezahlten Prämien, und der von ihr etwa schon bestandenen Gefahren.

In dem Falle, wo einer der unglücklichen, in dem Artikel III. vorhergesehenen Umstände, die Versicherung ungültig machen sollte, wird die Gesellschaft die Lage der Familie des Versicherten in Betracht ziehen, und wenn diese Lage Hülfe erheischt, so wird die Gesellschaft bereit seyn, ihr eine billige Entschädigung zu bewilligen.

Die Gesellschaft wird sich demnach angelegen seyn lassen, die Versicherungs-Police auf die billigste Weise auszuliegen.

Formalitäten.

Was die Formalitäten anbetrifft, um zu dem Abschluß der Versicherungs-Police zu gelangen, so sind diese ebenfalls von der einfachsten Art.

Der Versicherte gibt eine Erklärung ab, deren gedrucktes Formular ihm in den Bureaux der Gesellschaft eingehändigt wird, und welches seinen Namen, Vornamen, Stand, Aufenthalt, Ort und Zeit seiner Geburt, den Betrag und die Dauer der Versicherung angiebt. Dieser Erklärung wird wo möglich sein Geburtschein und ein Attestat seines Arztes über den gewöhnlichen Zustand seiner Gesundheit, beigegeben.

Der Versicherte muß sich überdies dem von der Gesellschaft bezeichneten Arzte vorstellen.

Wer eine Versicherung auf das Leben eines Dritten vorschlägt, muß die Einwilligung dieses Letztern haben, der sich zu diesem Endzweck in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten einfänden muß, um seine Bestimmung zu unterzeichnen.

Wenn der Betrag der Versicherung noch bei Lebzeiten des Versicherten auszuzahlen ist, so sind die Bedingungen der Police, und die einleitenden Formalitäten noch einfacher. Die Gesellschaft hat den Fall nicht vorauszusetzen, daß der Versicherte sein Leben in Gr...

begebe, oder bedeutende Infirmitäten verberge; der Artikel III. der Police wäre alsdann überflüssig, so wie das Attestat des Arztes; die einzige, herbeizuschaffen nöthige, Schrift ist dann der Geburtschein; welches die einzige nöthige Schrift auch bei Gründung von Leibrenten ist. —

Verfassung der Gesellschaft und Garantien, die sie darbietet.

Die Gesellschaft ist auf ihre Statuten gegründet, welche in dem Staatsrath geprüft, und durch eine königliche Ordonanz d. d. 21. Juni 1829, welche in dem Bulletin des Lois eingerückt wurde, genehmigt worden.

Ihre Operationen wurden in dieser Schrift auseinander gesetzt, und jede andere Spekulation ist ihr ausdrücklich untersagt. (Artikel 16 ihrer Statuten.)

Zur Garantie ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten bietet sie ein Gesellschaftskapital von 10 Millionen Franken dar, welches durch die in ihrem Namen abgefaßte Urkunde von 100,000 Fr. 3 % tiger Einkünfte, durch die anerkannte Zahlungsfähigkeit ihrer gegenwärtigen Aktionairs, und durch die getroffene Vorsicht gesichert wird, daß man keine andern Aktionaire zulassen wird, als nur in Folge einer Berathschlagung des Verwaltungsrathes (Artikel 17, 18 und 21 der Statuten). Keine andere Lebensversicherungsgesellschaft bietet ein so bedeutendes Kapital zur Sicherung ihrer Verpflichtungen dar. —

Die durch die Versicherten entrichteten Summen müssen entweder in Staatspapieren angelegt werden, deren Schuldner die französische Regierung ist, oder werden könnte, oder in unbeweglichen, in Frankreich liegenden Gütern, oder endlich in Hypotheken auf ebenfalls in Frankreich gelegenen Gütern. (Artikel 34 der Statuten.)

Die Oeffentlichkeit der Operationen der Gesellschaft ist für die Versicherten eine neue Gewährleistung. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die jährliche Reche